

11. Dez. 1957

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

183

Gesetz: ATO § 18 Abs. 3

Leitsätze:

1. Dienstunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 ATO ist weder mit Berufsunfähigkeit im Sinne der Angestelltenversicherung noch mit Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts gleichzusetzen. Sie bedeutet vielmehr Arbeitsunfähigkeit im allgemeinen arbeitsrechtlichen Sinne, d.h. die auf Erkrankung u.ä. beruhende Unfähigkeit, die vertraglich geschuldeten Dienste zu erbringen.
2. "Dauernde" im Gegensatz zu "vorübergehender" Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn ihre Behebung nach verständiger, sachkundiger Beurteilung voraussichtlich in absehbarer und angemessener Zeit nicht zu erwarten ist, wobei lebenslängliche Dienstunfähigkeit nicht zu besorgen sein muss.
3. In dem Zeitpunkt, in dem dauernde Dienstunfähigkeit und die in § 18 Abs. 3 ATO weiter vorausgesetzte Sicherstellung der Versorgung des Angestellten zusammentreffen, endet sein Arbeitsverhältnis von selbst. Dabei ist für die Frage, wann eine Sicherstellung der Versorgung vorliegt, der Zeitpunkt der Erteilung eines Versorgungsbescheides maßgebend, soweit ein solcher in Frage kommt.

Aktenzeichen: 4 AZR 332/55

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1957

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 332/55
58/54 (Bremen)

erklärt
11. Dezember 1957

z. Mißler,

gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Uebel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. Juni 1955 - Sa 58/54 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger kehrte im Jahre 1948 aus russischer Kriegs-
gefangenschaft zurück. Aufgrund eines Lungenabszesses und
eines Asthmaleidens wurde mit Bescheid der Landesversicherungs-
anstalt Oldenburg-Bremen vom 9. Februar 1950 eine Minderung
seiner Erwerbsfähigkeit um 100% wegen Kriegsbeschädigung
anerkannt. Am 17. März 1950 wurde er als Schwerbeschädigter
beim Amtsgericht B. eingestellt und nach VergGr.IX
TO.A besoldet. Wegen einer inzwischen aufgetretenen Lungen-
tuberkulose erfolgte am 25. Oktober 1950 seine Einweisung
in eine Heilstätte, an die sich eine mehrjährige Behandlung
anschloß. Am 11. März 1952 stellte der Kläger Antrag auf
Zuerkennung von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit, dem die
Landesversicherungsanstalt durch Bescheid vom 6. September
1952 mit Wirkung ab 1. April 1952 stattgab. Hiervon erhielt
das Amtsgericht B. Mitteilung, das den Vorgang am
20. September 1952 dem Personalamt der Beklagten zuleitete.
Am 3. Oktober 1952 richtete dieses folgendes Schreiben an
den Kläger:

"Ihre Beschäftigungsbehörde hat uns mitgeteilt,
daß Sie seit dem 11. November 1950 dienstun-
fähig erkrankt sind und seit dem 1. April 1952
Rentenbezüge in Höhe von 79,30 DM monatlich er-
halten.

Bei dieser Sachlage wird Ihr Dienstverhältnis
nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 ATO mit
Ablauf des 30. September 1952 beendet."

Auf eine zwischenzeitliche Anfrage des Amtsgerichts vom
25. September 1952 teilte die Heilstätte, in der sich der
Kläger damals befand, mit, dieser solle im November d.Js.
entlassen werden, eine längere Schonung sei jedoch erfor-
derlich. Mit der Wiederaufnahme der Arbeit könne im Früh-
jahr 1953 gerechnet werden. Dieses Schreiben wurde dem
Personalamt der Beklagten am 6. Oktober 1952 vorgelegt.
Trotz Gegenvorstellungen des Klägers blieb die Beklagte
bei ihrer Entscheidung vom 3. Oktober 1952. Seine Heil-
behandlung fand erst im März 1954 ihren Abschluß. Dabei
wurde der Kläger vom behandelnden Arzt als versuchsweise
tauglich für leichte Büroarbeit bezeichnet. Die Minderung
seiner Erwerbsfähigkeit um 100% wegen Kriegsbeschädigung



blieb weiterhin anerkannt.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien auf Grund der Mitteilung der Beklagten vom 3. Oktober 1952 nicht am 30. September 1952 erloschen sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthaft.

Zwar ist der Formel des in Urschrift bei den Akten befindlichen Urteils der Ausspruch über die Zulassung der Revision erst aufgrund des Berichtigungsbeschlusses vom 12. Juli 1955 beigelegt worden. Die Zulassung war aber ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 1. Juni 1955 bereits in die mündlich verkündete Urteilsformel aufgenommen worden, so daß es sich augenscheinlich um eine versehentliche Auslassung handelt, deren Beseitigung durch Beschluß gemäss § 319 Abs. 1 ZPO erfolgen konnte. Die Zulassung der Revision ist demnach wirksam (vgl. BAG 2,358; 3,21). Im übrigen sind die Form- und Fristenfordernisse erfüllt. Die Revision ist also zulässig.

Sachlich konnte die Revision jedoch keinen Erfolg haben. Nach § 18 Abs. 3 ATO erlischt das Arbeitsverhältnis eines Angestellten im öffentlichen Dienst ohne Kündigung, wenn einerseits seine dauernde Dienstunfähigkeit gegeben ist und andererseits gleichzeitig, spätestens im Zeitpunkt seines Ausscheidens, feststeht, daß er eine Versorgung seitens des Dienstherrn oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstherr Mittel beigesteuert hat. Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht bei Anwendung dieser Bestimmung rechtsfehlerhaft verfahren sei.

"Dauernde Dienstunfähigkeit" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Verkennung eine Verletzung materiel-



len Rechts bedeutet und daher der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt (vgl. RGZ 130, 284 f; BAG 2,175 I 797). Die Revision meint nun, Dienstunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 ATO sei stets dann anzunehmen, wenn die Versicherungsbehörde, wie hier die Landesversicherungsanstalt durch Bescheid vom 6. September 1952, eine solche feststelle und dementsprechend Versorgungsbezüge zahle. Sie setzt damit Berufsunfähigkeit, die gemäss §§ 26, 27 des hier noch anzuwendenden Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) Voraussetzung eines derartigen Ruhegeldbescheides ist, mit Dienstunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 ATO gleich. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Berufsunfähigkeit ist ein ausschließlich für die Angestelltenversicherung geltender Begriff (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S.764). Nach der Legaldefinition des § 27 AVG ist schon derjenige Versicherte als berufsunfähig anzusehen, dessen Arbeitsfähigkeit infolge Erkrankung oder sonstiger Gebrechen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (ebenso jetzt: § 23 Abs. 2 AnVG). Demgegenüber bedeutet der in der ATO verwandte Begriff der Dienstunfähigkeit, der auch nicht mit der Dienstunfähigkeit des Beamtenrechts (§ 73 Abs. 1 DBG; § 42 Abs. 1 BBG) gleichzusetzen ist, nichts anderes als Arbeitsunfähigkeit im allgemeinen arbeitsrechtlichen Sinne, nämlich die auf Erkrankung, Unfall oder sonstigen Umständen beruhende Unfähigkeit, die vertraglich geschuldeten Dienste zu leisten (vgl. Landmann-Rohmer, GewO, 11. Aufl., § 123 Anm. 11; Geßler-Hefermehl, HGB, 2. Aufl., § 71 Anm. 2). Je nach Sachlage kann aber die Fähigkeit zu einer solchen Leistung noch gegeben sein, auch wenn die Verminderung der allgemeinen Arbeitsfähigkeit einen Grad erreicht hat, daß versicherungsrechtlich schon Berufsunfähigkeit anzunehmen ist. Bei entsprechenden tatsächlichen Umständen kann zwar beides, Berufs- und Arbeitsunfähigkeit (Dienstunfähigkeit) zugleich, vorliegen; das muss aber nicht der Fall sein.



Daß Berufsunfähigkeit nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit Dienstunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 ATO ist, ergibt sich im übrigen schon aus dieser Vorschrift selbst. Hätten nämlich beide Begriffe stets dieselben tatsächlichen Voraussetzungen und denselben Inhalt, dann hätte es sich erübrigt, neben der Gewährung einer Versorgung, die durch die Angestelltenversicherung erfolgen kann, dort aber gerade von dem Bestehen einer Berufsunfähigkeit abhängt, zusätzlich noch das Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit für die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3 ATO zu fordern. Auch § 16 Abs. 5 TO.A geht offenbar davon aus, daß die in Rede stehenden Begriffe nicht denselben Inhalt haben. Diese Bestimmung spricht von einer Verminderung der Dienstfähigkeit in einem Grade, daß die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Angestelltenruhegeldes gegeben sind. Danach kann also schon verminderte Dienstfähigkeit, nicht erst Dienstunfähigkeit, Berufsunfähigkeit nach § 27 AVG bedeuten.

"Dauernd" im Gegensatz zu "vorübergehend" ist die Dienstunfähigkeit in dem erörterten Sinne dann, wenn ihre Behebung nach verständiger, sachkundiger Beurteilung voraussichtlich in absehbarer und angemessener Zeit nicht zu erwarten steht, wobei eine lebenslängliche Dienstunfähigkeit nicht zu besorgen sein muss. Darüber, bis zu welchem Zeitraum eine Dienstunfähigkeit noch als vorübergehend angesehen werden kann, lässt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Vielmehr ist dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Als weitere Voraussetzung seiner Anwendbarkeit fordert § 18 Abs. 3 ATO die Sicherstellung der Versorgung des Angestellten in der in dieser Vorschrift näher bezeichneten Weise. Von welchem Zeitpunkt ab diese Sicherstellung vorliegt, bestimmt sich nicht nach dem im Ruhegeldbescheid festgelegten Beginn der Versorgungszahlungen. Denn ergeht der Bescheid z.B. erst nach dem Ausscheiden des Angestellten, wenn auch mit Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vorher, so lag seine Versorgung beim Ausscheiden noch nicht fest. Maßgeblich kann demnach allein der Zeitpunkt der Erteilung des Versorgungsbescheids sein, der erst die Sicher-



stellung des Angestellten herbeiführt. Darauf deutet auch § 18 Abs. 3 ATO hin, wenn er verlangt, daß der Angestellte eine Versorgung beim Ausscheiden (tatsächlich) "erhält".

In dem Zeitpunkt, in dem beide Voraussetzungen dieser Vorschrift zusammen gegeben sind, endet das Arbeitsverhältnis kraft positiver Bestimmung der ATO von selbst. Zur Herbeiführung dieser Wirkung bedarf es daher einer Erklärung des Dienstherrn nicht. Wollte man sie in der einen oder anderen Form für nötig halten, so würde sie kaum von einer Kündigung zu unterscheiden sein, die aber gerade § 18 Abs. 3 ATO entbehrlich machen will. Zwar mag je nach den Umständen eine Erklärung zur Beseitigung von Unklarheiten über den genauen Zeitpunkt des Ausscheidens zweckmässig oder möglicherweise auch durch die Fürsorgepflicht geboten sein, in jedem Falle kommt ihr aber nur deklaratorische Bedeutung zu.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist zunächst nicht festzustellen, daß das Berufungsgericht den Begriff der dauernden Dienstunfähigkeit i.S. des § 18 Abs. 3 ATO verkannt hat. Ebensowenig läßt das angefochtene Urteil bei der Subsumtion des festgestellten Tatbestandes unter diesen Begriff einen Verstoß gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder etwa eine offensichtlich fehlerhafte Bewertung des Sachverhalts erkennen (BAG 2,175).

Zwar mag in der Regel eine tatsächliche Vermutung für das Bestehen einer dauernden Dienstunfähigkeit sprechen, wenn, wie hier, ein Bescheid der zuständigen Versorgungseinrichtung vorliegt, die dem Angestellten wegen Berufsunfähigkeit ein Ruhegeld zubilligt. Der Nachweis des Gegenteils ist aber dem Angestellten stets unbenommen. Im vorliegenden Fall steht aufgrund des vom Berufungsgericht festgestellten und durch Verfahrensrügen der Revision nicht angegriffenen Sachverhalts fest, daß in dem hier entscheidenden Zeitpunkt, nämlich September 1952, eine dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers nicht gegeben war. Daß das Landesarbeitsgericht bei der nicht zu beanstandenden Einholung des für diese Feststellungen maßgeblichen fachärztlichen Gutachtens von einer dieses beeinflussenden irrigen Auffassung des Begriffs der dauernden Dienstunfähigkeit ausgegangen sei, weil es sie mit einer lebenslänglichen gleichgesetzt habe, kann der Revision nicht



zugegeben werden. Vielmehr steht die vom Berufungsgericht dort wie im Urteil zugrundegelegte Bestimmung dieses Rechtsbegriffs durchaus im Einklang mit der Ansicht des Senats. Denn auch der Vorderrichter sieht eine dauernde Dienstunfähigkeit i.S. des § 18 Abs. 3 ATO dann als gegeben an, wenn die Unfähigkeit des erkrankten Angestellten zur Leistung der vertragsmässig übernommenen Dienste nach fachärztlichem Urteil in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

Dem Landesarbeitsgericht ist entgegen der Meinung der Revision auch darin beizupflichten, daß die Entwicklung des Gesundheitszustandes des Klägers in den Jahren 1953 und 1954 oder etwa bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz zur Beurteilung seiner Dienstunfähigkeit nicht herangezogen werden kann. Da es im vorliegenden Rechtsstreit darauf ankommt, ob diese neben dem seit September 1952 vorliegenden Ruhegeldbescheid gleichzeitig gegeben war oder nicht, ist dieser Zeitpunkt auch maßgeblich für die Beurteilung. Naturgemäss kann zu einem bestimmten Zeitpunkt wegen der Grenze der menschlichen Voraussicht immer nur eine Prognose gestellt werden, die notwendig subjektiv mitbestimmte Erwägungen der Beurteilung enthält, wie sich der Gesundheitszustand und damit die Dienstfähigkeit eines Arbeitnehmers in Zukunft gestalten wird. Auch eine gewissenhafte Beurteilung wird in aller Regel nur etwas über die Wahrscheinlichkeit eines sich zukünftig entwickelnden Zustandes sagen können. Diese Wahrscheinlichkeit muss aber auch genügen. Weder zu Gunsten noch zu Lasten einer Partei kann berücksichtigt werden, daß sich die Voraussage nach kürzerer oder längerer Zeit nicht bewahrheitet hat. Eine gegenteilige Ansicht müsste in Fällen wie dem vorliegenden zu einer nicht vertretbaren Unsicherheit der Rechtslage führen. Denn wollte man ihr folgen, so würde sich auch die Notwendigkeit der Wiedereinstellung eines nach § 18 Abs. 3 ATO ausgeschiedenen Angestellten ergeben, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die angenommene dauernde Dienstunfähigkeit doch nicht vorlag. Demnach ist hier aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Dienstunfähigkeit des



Klägers nicht als dauernde angesehen hat, weil im September 1952 deren Behebung angesichts der durch ärztliches Gutachten in Aussicht gestellten Wiederherstellung des Klägers im Frühjahr 1953 absehbar erschien.

Da mithin das Landesarbeitsgericht zu Recht das Vorhandensein einer dauernden Dienstunfähigkeit in dem für diesen Rechtsstreit maßgeblichen Zeitpunkt verneint, kommt schon deshalb ein Erlöschen des Arbeitsverhältnisses des Klägers auf Grund der Vorschrift des § 18 Abs. 3 ATO nicht in Betracht.

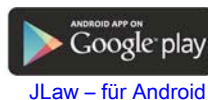
Es ist daher unerheblich, daß das Berufungsurteil - abweichend von der Auffassung des Senats - in dieser Bestimmung keinen Fall einer selbsttätigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sieht, sondern zur Herbeiführung dieser Wirkung eine Berufung des Arbeitgebers auf das Vorliegen des Tatbestandes der in Rede stehenden Vorschrift fordert. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob dem Kläger auch im Rahmen des § 18 Abs. 3 ATO der besondere Schutz für Schwerbeschädigte zur Seite stand. Schließlich steht die Frage ausserhalb des vorliegenden Rechtsstreits, ob etwa zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere in den Jahren 1953 und 1954 eine dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers gegeben war, die bei Vorliegen der weiteren Voraussetzung des § 18 Abs. 3 ATO ein Erlöschen des Arbeitsverhältnisses herbeiführen konnte. Denn beide Parteien haben übereinstimmend nur zur Entscheidung gestellt, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers im Zusammenhang mit der Erklärung der Beklagten vom 3. Oktober 1952 zum 30. September 1952 beendet wurde. Nur einen Feststellungsantrag dieses Inhalts hat der Kläger in den Vorinstanzen gestellt und über nichts anderes wollte das Landesarbeitsgericht trotz der gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung etwas anders gefassten Urteilsformel befinden.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Schulte Paul Uebel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)